

5.2018

## Inhalt

- Hohe Leistungsdichte beim Gesellennachwuchs
- Mitgliederversammlung am 22.11.2018 bei der Firma Zeppelin
- Messgenauigkeit und Kalibrierung der AU-Geräte
- Abgabetermin für die Steuererklärung – Fiskus gibt Nachspielzeit
- Ab in die Tonne? Originalbelege sollten bei Betriebsprüfungen vorliegen
- Damoklesschwert: Typgenehmigung

## Impressum

Herausgeber:  
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-40  
Fax: 0211 92595-90  
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner

## Hohe Leistungsdichte beim Gesellennachwuchs

Die besten Land- und Baumaschinenmechaniker aus NRW haben sich am 4. Oktober 2018 auf Landesebene beim Praktischen Leistungswettbewerb (PLW) gemessen. Sieger wurde Thomas Becker, Ausbildungsbetrieb Reiner Sommer Landtechnik e. K. in Eslohe, aus dem HWK Bezirk Südwestfalen.



V. l.: B. Plaas, GF Deula mit allen Teilnehmer, Prüfern und H.-G. Mors

Vom Ergebnis war die Prüfungskommission durchaus angetan. Bei einer Maximalpunktzahl von 600 Punkten lagen nur 40 Punkte zwischen Platz 1 und Platz 6. Zwischen dem Erstplatzierten und dem Zweitplatzierten gar nur 2 Punkte – eine extrem hohe Leistungsdichte auf höchstem Niveau.

Heinz-Georg Mors, Präsident des Fachverbandes Land- und Baumaschinentechnik NRW, überreichte die Urkunden und Preise an die sechs Teilnehmer und spornte sie an, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzumachen: „Ihre Leistungen sind nicht nur ein Beleg für Ihre Kompetenz und Ihre Qualifikation, sondern auch ein Zeichen dafür, dass Sie in

Ihren Betrieben sehr gute Ausbilder hatten! Ich bin dankbar, dass es solche Ausbilder in der Branche gibt und dass wir auf eine Einrichtung wie die DEULA zugreifen können, die die Qualität dieser Ausbildung noch befördert!“

In den gestellten Aufgaben galt es, Defekte zu finden, Fehler zu erkennen und Reparaturen erfolgreich und schnell durchzuführen. Die unterschiedlichsten Aufgaben aus dem umfangreichen Berufsspektrum wurden gelöst, bei denen Cleverness und großes technisches Verständnis vorausgesetzt wurde.

## Zu Gast beim Riesen der Baumaschinenbranche

Mitgliederversammlung am 22.11.2018 bei der Firma Zeppelin

Die Firma Zeppelin Baumaschinen GmbH öffnet für die Mitglieder des Fachverbandes Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. ihre Tore. Seit 1954 ist Zeppelin in Deutschland exklusiver Vertriebs- und Servicepartner von Caterpillar Inc., dem weltgrößten Hersteller von Baumaschinen. Zum dritten Mal in Folge wird die Zeppelin Konzern als bester Caterpillar Dealer Europas ausgezeichnet und erhält den „Caterpillar Global Dealer Excellence Award“.

Am 22. November 2018 bietet sich die großartige Möglichkeit, einen Blick hinter die Kulissen des Mitgliedsbetriebes der Innung Köln zu werfen. Es ist eine Besonderheit, dass solch eine Unternehmensgröße innerhalb der Innungsstruktur organisiert ist.

Fortsetzung auf Seite 2 >



Bild: Zeppelin

Ein ganzheitliches Konzept spricht für den Erfolg des Kölner Unternehmens. Neben einer breit gefächerten Produktpalette und verschiedensten Finanzierungsmöglichkeiten, bildet das gut geschulte und qualifizierte Personal das Fundament des Erfolges. Die Grundsteine werden bereits in der Ausbildung der acht technischen und fünf kaufmännischen Berufe gesetzt.

Walter Rohusch verantwortet die gewerblich-technischen Ausbildungsberufe. Er wird uns einen spannenden Einblick in die Ausbildung bei

Zeppelin gewähren und von seinen Bemühungen bei der Sicherung von Fachkräften berichten. Während einer Podiumsdiskussion schildern Jungmeister ihren Arbeitsalltag und veranschaulichen, wie sie als frisch gebackene Führungskräfte mit den unterschiedlichsten Anforderungen von Herstellern, Chef und Kunden umgehen.

Eingeladen sind Innungen als auch deren Mitgliedsbetriebe. Anmeldungen nimmt Jennifer Fengler unter [fengler@kfz-nrw.de](mailto:fengler@kfz-nrw.de) bis zum 31. Oktober 2018 entgegen.

## Messgenauigkeit und Kalibrierung der AU-Geräte

*Mit Wiedereinführung der obligatorischen Endrohrmessung zum 01.01.2018 wurde die erste Stufe der geänderten AU-Richtlinie umgesetzt. Die Grenzwertverschärfung für die Trübungsmessung an allen Kraftfahrzeugen mit der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI wird mit der zweiten Stufe ab dem 01.01.2019 erfolgen.*

Bei Verwendung des Geräteleitfadens mit der Software-Version 5.01 erfolgt die Umsetzung der Grenzwertverschärfung über die AU-Messgeräte automatisch. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen an die Genauigkeitsklassen und Fehlergrenzen den Emissionsklassen zugeordnet. Über den auf dem AU-Gerät angebrachten Aufkleber oder dem schriftlichen Nachweis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt muss die Genauigkeit identifizierbar sein.

Außerdem wird in der neuen Kalibrierrichtlinie für AU-Geräte die Verpflichtung zur Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten geregelt. Ab dem 01.01.2019 sind die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Anforderungen von den Kalibrierlaboren anzuwenden. Abgasmessgeräte, die ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, müssen vor der ersten Nutzung kalibriert sein und dann alle 12 Monate erneut kalibriert werden. Alle bereits vorhandenen Abgasmessgeräte müssen dann bei ihrer nächsten fälligen Wartung

oder Reparatur kalibriert werden. Die durchgeführte Kalibrierung wird durch einen Kalibrierschein dokumentiert. Eine nicht bestandene Kalibrierung hat zur Folge, dass dieses Abgasmessgerät bis zur Instandsetzung und einer erneuten Kalibrierung nicht weiter verwendet werden darf. Da zum 01.01.2020 eine gültige Kalibrierung nachgewiesen werden muss, sollten die Betriebe rechtzeitig ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragen. Ohne gültigen Kalibriernachweis ist eine weitere Nutzung des Gerätes im Rahmen der AU dann nicht mehr zulässig. Unabhängig von den Vorschriften zur Kalibrierung müssen weiterhin alle für die Abgasuntersuchung eingesetzten Geräte von den zuständigen Eichbehörden geeicht werden. Das Kfz-Gewerbe NRW setzt sich weiterhin für eine Abschaffung der „Doppelprüfung“, bestehend aus Eichung und Kalibrierung, ein.

Für Fragen steht Ihnen Frank Wollny unter [wollny@kfz-nrw.de](mailto:wollny@kfz-nrw.de) gerne zur Verfügung.

Anforderungen an die Messgenauigkeit der Abgasmessgeräte ab 01. Januar 2019 (Nr. 1.2.9 der AU-Richtlinie)	
Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor	Max. Fehlergrenze (FG) für den Trübungskoeffizient $k$ in $m^{-1}$
bis einschließlich der Stufe EURO 5 / EURO V	+/- 0,1 $m^{-1}$ oder +/- 0,3 $m^{-1}$
ab der Stufe EURO 6 / EURO VI	+/- 0,1 $m^{-1}$

## Fiskus gibt Nachspielzeit ...

*Der 31. Mai war auch 2018 grundsätzlich der späteste Abgabetermin für die Steuererklärung des Vorjahres. Jedoch gilt dieser Abgabetermin längst nicht mehr für jeden Steuerpflichtigen. Dazu gibt es zahlreiche Ausnahmen.*

Unternehmer lassen ihre Steuererklärungen im Regelfall durch ihren Steuerberater erstellen. Damit verlängert sich die Abgabefrist für die 2017er Steuererklärung auf den 31. Dezember 2018. Wer seine Steuererklärung dagegen selbst in digitaler Form mit elektronischer Unterschrift einreicht, hat mit der Abgabe bis zum 31. Juli 2018 Zeit, sofern dem Finanzamt bis spätestens zum 31. Mai 2018 ein autorisierendes Zertifikat vorlag. Ab dem kommenden Jahr haben Steuerzahler immer bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit, um ihre Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Wird ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt, hat dieser künftig bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres Zeit, die Steuererklärungen abzugeben. Die neue Abgabefrist gilt jedoch erst ab dem Steuerjahr 2018.

Um nicht Gefahr zu laufen, Nachzahlungszinsen oder gar Steuerfestsetzungen durch das Finanzamt zu riskieren, sollte vor Ablauf der Abgabefrist Fristverlängerung beim Finanzamt beantragt werden. Ob einer Fristverlängerung zugestimmt wird, liegt allerdings im

Ermessen des zuständigen Finanzamts.

Wer bereits im Abgabeverzug ist, und noch keine schriftliche Verlängerung beantragt hat, sollte dies schleunigst nachholen. Allerdings muss er dazu einen stichhaltigen Grund angeben. Keinesfalls sollte man abwarten, bis das Finanzamt sich meldet, da dann ein Zwangsgeld auf die zu zahlende Steuerschuld festgesetzt werden kann.

Fortsetzung auf Seite 3 >



> Fortsetzung von Seite 2

Dieses beträgt i. d. R. 10 % der Steuer-schuld (bis max. 25.000 Euro). Zudem droht die Steuerfestsetzung durch das Finanzamt. Der Steuerschätzbescheid hat die Wirkung eines regulären Steuerbescheids. Die darin geschätzte Steuerschuld muss vom Steuer-

pflichtigen auf jeden Fall zunächst bezahlt werden, auch wenn die Steuererklärung bereits abgegeben wurde.

Für den Fall, dass eine Steuererklärung zu spät beim Finanzamt eingereicht und eine Steuernachzahlung festgestellt wird, fordert

das Finanzamt bislang 0,5 Prozent Zinsen pro Monat. Doch es gibt eine gute Nachricht: Kürzlich hat der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe angemeldet. Er hat bis auf Weiteres die Vollziehung für die Verzinsung ab dem Steuerjahr 2015 ausgesetzt.

## Ab in die Tonne

*Im Rahmen von Betriebsprüfungen, wird bei Steuerpflichtigen regelmäßig die Buchführung gerügt oder gar der Betriebsausgabenabzug verwehrt, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt Originalbelege nicht vorlegen kann. Vor allem die nachträgliche digitale Abspeicherung von Papierbelegen und deren Vernichtung, stellt die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung des Steuerpflichtigen in Frage.*

Sollte der Betriebsprüfer aus den genannten Gründen die Buchführung in Teilen verwerfen, droht dem Steuerpflichtigen die Nichtanerkennung seiner Kosten als Betriebsausgaben. Die Folge für den Steuerzahler ist regelmäßig eine nachträgliche Erhöhung des Gewinns und damit der Steuerlast.

Als Problem erweist sich für Betriebsinhaber, dass die seit dem Jahre 2015 anzuwendenden „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern,

Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“, u. a. nachvollziehbare Arbeitsroutinen im Umgang mit steuerrelevanten Belegen und Daten fordern. Es ist für den Steuerpflichtigen deshalb empfehlenswert, für die Belegorganisation eine Verfahrensdokumentation anzufertigen. Hilfestellung bietet die aktualisierte Musterverfahrensdokumentation zur Belegabgabe des Deutschen Steuerberaterverband. Diese gibt eindeutige Formulierungshilfen, wie der Umgang mit

Belegen und Daten für den Steuerpflichtigen organisiert und dokumentiert werden kann. Vor allem die steuerunschädliche Vorgehensweise der Umwandlung von Belegen zu digitalen Daten ist darin anschaulich erläutert.

Ziel ist es, dass der Steuerpflichtige die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft seiner Buchführung gegenüber dem Finanzamt dokumentieren kann. Interessierte Betriebe können die Musterverfahrensdokumentation unter [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de) anfordern.



Bild: fotomek - Fotolia

## Damoklesschwert: Typgenehmigung

*Wenn die Landwirtschaft hustet, kriegt der Landmaschinenhandel einen Schnupfen. Diese (Binsen-) Weisheit spiegelt sich derzeit im zurückhaltenden Kaufverhalten der Landwirte wider. Ein Grund hierfür sind witterungsbedingte Ernteeinbußen. Jedenfalls steht der Handel – und das nicht erst seit gestern – vor der Herausforderung, dass die Höfe voll sind und Unternehmer mit langen Standzeiten zu kämpfen haben. Und genau in diese ohnehin schon unbefriedigende Situation sticht ein weiteres Problem: das Erlöschen der Typgenehmigung von Landmaschinen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.*

Unter „Typgenehmigung“ versteht man die Erlaubnis zur Herstellung eines Fahrzeuges in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Anforderungen. Sie wird vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt und ist Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit von Neufahrzeugen. Erlischt die Typgenehmigung (z. B. wegen Änderungen nationaler und internationaler Vorschriften) kann das Fahrzeug in Deutschland nicht mehr zugelassen werden. Das kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Fahrzeuge, die der Landmaschinenhändler vom Hersteller bezogen hat, quasi unverkäuflich sind. Es stellt sich die Frage, welche Rechte dem Handel dann gegen den Hersteller zustehen.

### Hinweispflichten des Herstellers

Fahrzeuge, die nicht zugelassen werden können, sind „mangelhaft“ im Sinne der gesetzlichen Sachmängelhaftung. Das bedeutet: wer ein nicht zulassungsfähiges Fahrzeug kauft, kann seinen Verkäufer auf Nachliefe-

rung in Anspruch nehmen, den Kaufvertrag rückabwickeln oder Schadensersatz verlangen. Unproblematisch ist das dann, wenn die Typgenehmigung bereits von vornherein (also bei Übergabe) nicht mehr bestand. Gleiches gilt aber auch, wenn die Typgenehmigung nach Abschluss des Kaufvertrags so zeitnah erlischt, dass dem Händler ein rechtzeitiger Weiterverkauf nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Hersteller verpflichtet ist, den Händler auf den drohenden Verlust der Typgenehmigung hinzuweisen – und zwar vor Vertragsschluss! Der Grund für diese Hinweispflicht liegt auf der Hand: der Hersteller ist Inhaber der Typgenehmigung. Wird der Händler nicht ordnungsgemäß informiert, stehen ihm gegenüber dem Hersteller die beschriebenen Sachmängelansprüche zu. Also aufgepasst: Händler müssen Publikationen ihrer Hersteller im Auge behalten:

**wer ein Fahrzeug kauft, von dem er weiß, dass die Typgenehmigung demnächst erlischt, hat gegen den Hersteller keine Ansprüche.**

### Betroffene Fahrzeuge rechtzeitig zulassen

Bei „Ladenhütern“ ist dem Händler hiermit aber nicht geholfen. War dem Hersteller bei Verkauf der spätere Verlust der Typgenehmigung nicht bekannt, hat der Händler buchstäblich mit Zitronen gehandelt. Hier hilft nur, die Fahrzeuge rechtzeitig zuzulassen. Das löst allerdings das bekannte Folgeproblem aus: können diese Fahrzeuge nur mit Preisnachlässen verkauft werden, entsteht dem Handel ein finanzieller Schaden. Diesen vom Hersteller ersetzt verlangen zu können, setzt voraus, dass er seine nachvertraglichen Pflichten verletzt. Solche bestehen (nur) gegenüber Vertragshändlern. Sie dürfen erwarten, dass der Hersteller sie fortlaufend über Änderungen bestehender Typgenehmigungen informiert. Tut er das nicht, macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Schaden besteht in der Differenz zwischen ursprünglichem und tatsächlichem Verkaufswert. Diesen muss allerdings der Händler beziffern und im Streitfall beweisen.



# AGRAR-CONCEPT

## die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

**AGRAR-CONCEPT** ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

### IHRE VORTEILE:

- ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE
- KEINE UNTERVERSICHERUNG
- KEIN VERWALTUNGSaufWAND
- NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des



Assekuranz Service NRW GmbH  
An der Eickesmühle 22  
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372  
Fax: 0180/2000373  
[www.assekuranz-service-nrw.de](http://www.assekuranz-service-nrw.de)